

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Siebente Plenarsitzung vom 9. Mai. (Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 6.

Karlsruhe, den 29. Mai

1843.

Siebente Plenarstizung vom 9. Mai.

(Schluß.)

In Bezug auf die zu ernennende Wahlcommission bei den Wahlen zur Generalsynode stellt ein Mitglied folgenden Antrag:

Nach §. 19 und §. 21 der Wahlordnung ist bei den Wahlen der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode der jeweils dienstälteste Dekan des Wahlbezirks, nämlich der, der als Dekan der ältere ist, Wahlcommissär. Diese Bestimmung hatte bei der Generalsynode von 1834 zur Folge, daß von den 13 Wahlcommissären gerade die im hohen Alter stehenden Dekane das Wahlgeschäft in mehreren Bezirken vornehmen mußten; ein Greis von 82 Jahren, einer von 81, einer von 76, einer von 72, einer von 70 hatten dies Geschäft in zwei Bezirken, einer von 78 war gar Wahlcommissär in vier Wahlbezirken. Es ist nicht abzusehen, was das Dienstalter mit der Vornahme des Wahlaectes zu thun hat; dies Geschäft ist ein rein administrativ formelles, und durchaus kein eigentlich geistliches, es darf nicht einmal eine Rede von dem Wahlcommissär gehalten werden. Alles kommt hier auf die strengste Einhaltung der vorgeschriebenen Formen an, ein kleines Versehen hierin kann die Wahl ungültig machen, und dadurch, abgesehen von dem Zeitverlust, großen Kostenaufwand verursachen.

Das hohe Greifenalter scheint aber gerade zu einem solchen Geschäft nicht geeignet, und es kann einem im hohen Alter stehenden Mann leicht geschehen, daß er, so ehrwürdig und achtungswerth er auch seyn mag, einen Formfehler macht, ohne daß er ihm nur hoch angerechnet werden darf. Bei den landständischen Wahlen ist hinsichtlich der Wahlcommissäre nirgends das Dienstalter maßgebend und selbst bei den Corporationen, die einen Abgeordneten wählen, wie bei den Universitäten, ist nicht etwa der Senior Wahlcommissär, sondern dieser wird von der Staatsregierung ernannt. Offenbar ist es auch Sache der Regierung, hier der obersten Kirchenbehörde, den Wahlcommissär zu bestimmen, resp. zu ernennen. Die Wahlordnung selbst ist von der Generalsynode ausgegangen, und nachdem sie die höchste Sanction erhalten hat, liegt der Vollzug der Kirchenbehörde ob, die, wie sie den Wahlact selbst anordnet, so auch den diesen Act vornehmenden Geistlichen, d. i. Wahlcommissär, ernennen sollte. Dies wäre auch im Interesse der Sache selbst, insofern nämlich die Kirchenbehörde, um nicht durch Uebertragung des Geschäfts an einen minder dazu geeigneten Mann mittelbar an Formfehlern oder Versehen und etwaiger Ungültigkeit der Wahl Schuld zu tragen, immerhin solche Wahlcommissäre ernennen wird, die ihr als in jeder Beziehung dazu qualifizirt erscheinen, während sie völlig außer aller Schuld ist, wenn ein nicht von ihr ernannter, im hohen Greifenalter befindlicher Dekan das Geschäft nicht genau und richtig besorgt hat.

Dabei dürfte es aber in mehrfacher Hinsicht passend und zweckmäßig seyn, wenn der Wahlcommissär nicht aus dem Bezirk, in den er selbst gehört, genommen wird. Dies liegt sowohl im Interesse der Wahlfreiheit, als es Mißstimmung bei dem dienstältesten Dekan des Wahlbezirks, wenn sein jüngerer Colleague ihm vorgezogen würde, verhütet.

Der Antrag:

die Ernennung der Wahlcommissäre bei den Wahlen zur Generalsynode der obersten Kirchenbehörde frei zu lassen, mit der Bestimmung, diese Commissäre nicht aus dem Wahlbezirk zu nehmen,

wurde unterstützt und der ersten Commission zur Begutachtung überwiesen.

Die vierte Commission erstattet nun noch Bericht über mehrere ihrer Begutachtung heimgegebene Fonds.

Wir werden das Erforderliche nachbringen, sobald diese Commission über sämtliche ihr zugewiesene Fonds Bericht erstattet und die Berathung stattgefunden hat. Es wird für die Leser wünschenswerth seyn, übersichtlich die verschiedenen Fonds an einem Orte zusammengestellt zu finden. Ebenso werden wir die Gutachten der achten oder Vorbereitungscommission behandeln, welche heute über einige der eingelaufenen Eingaben Bericht erstattete.

